

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 992

vom 7. April 1970

Gemeinde Rothenfluh, endgültige Bau- und Strassenlinienpläne "obere Vogtsmatten", "ob der Kirche/untere Vogtsmatten" und "Hegmatt", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 6. November 1969 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen "obere Vogtsmatten" (auf Gries - Hegmatt), "ob der Kirche/untere Vogtsmatten" (Kählenweg - Dübachweg) und "Hegmatt" (Dübachweg - Parzelle Nr. 605) sowie der dadurch bedingten Aenderung des Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 10. Dezember 1969 bis 10. Januar 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Dezember 1969, durch die Verteilung eines Flugblattes an die Haushaltungen sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die auswärtigen Grundeigentümer vom 6. Dezember 1969 bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 27. bzw. 30. Januar 1970 unterbreitet der Gemeinderat die Bau- und Strassenlinienpläne und die Aenderung des Strassennetzplanes zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl in formell-rechtlicher wie in materiell-rechtlicher Beziehung konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind weder gegen die Bau- und Strassenlinienpläne noch gegen die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh vom 6. November 1969 betreffend die endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "obere Vogtsmatten" (auf Gries - Hegmatt), "ob der Kirche/untere Vogtsmatten" (Kählenweg - Dübachweg) und "Hegmatt" (Dübachweg - Parzelle Nr. 605) samt der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 57/eBS/2/0 und 57/SP/0/2 (obere Vogtsmatten, Aenderung des Strassennetzplanes), 57/eBS/3/0 und 57/SP/0/3 (ob der Kirche/untere Vogtsmatten, Aenderung des Strassennetzplanes) und 57/eBS/4/0 (Hegmatt) versehenen Pläne (Situation, Längen-, Normal- und Querprofile).

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh (4)

Fritz Dettwiler, technisches Büro,
Weihermattweg, Gelterkinden (2)

Kreisgeometerbüro Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt (2)

- Planungsamt (8)

Baudirektion (4)

Der Landschreiber:

